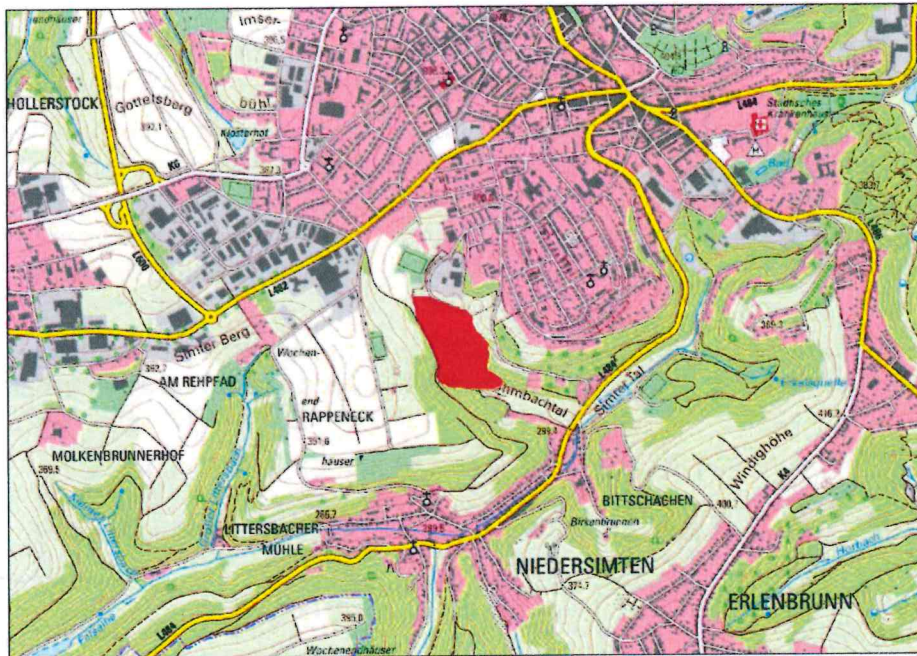




Stadt Pirmasens

2. Teilfortschreibung des Flächen- nutzungsplans FNP(2020)-Ä 002(P207)



Begründung mit Umweltbericht

Planfassung zum Feststellungsbeschluss
und zur Genehmigung

STAND: 03.09.2021

L.A.U.B. - Ingenieurgesellschaft mbH

Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.:0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Kaiserslautern, den 03.09.2021



Präambel

Aufgrund des § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) hat der Stadtrat der Stadt Pirmasens in seiner Sitzung am 04.10.2021 den Flächennutzungsplan festgestellt.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Pirmasens stützen sich auf die in der vorliegenden Begründung nach § 5 Abs. 5 BauGB wiedergegebenen Erwägungen.

Pirmasens, den 17.2.2022



Dienststempel

Der Oberbürgermeister

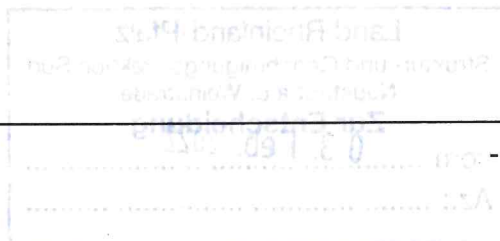
Die Übereinstimmung des Inhaltes mit dem Willen des Stadtrates wird bestätigt.

Ausgefertigt:

Pirmasens, den 17.2.2022



Der Oberbürgermeister



Inhalt

1	Erfordernis der Planung, Planungsziele und Planungsgrundsätze, Aufstellungsbeschluss.....	5
1.1	Planungsanlass und Aufstellungsbeschluss (§1 Abs.3 BauGB, §2 Abs. 1 BauGB).....	5
1.2	Ziele und Zweck der Planung (§ 9 Abs.8 BauGB).....	5
1.3	Planungsgrundsätze	5
2	Lage und Abgrenzung sowie sonstige inhaltliche und verfahrensbezogene Rahmenbedingungen	6
2.1	Lage im Raum	6
2.2	Grenze des räumlichen Planungsbereiches.....	7
2.3	Geländeverhältnisse und Nutzungen im Plangebiet und dessen Nachbarschaft.....	7
2.4	Besitz- und Eigentumsverhältnisse	7
2.5	Plangrundlage.....	7
3	Einfügen in die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, Berücksichtigung sonstiger abwägungsrelevanter Belange	7
3.1	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB).....	7
3.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 BauGB).....	8
4	Verfahren.....	10
4.1	Aufstellungsbeschluss	10
4.2	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB (insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	11
4.3	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	12
4.4	Beratung über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken und Satzungsbeschluss.....	12
5	Umweltbericht gemäß § 2a BauGB und Anlage zum BauGB.....	13
5.1	Allgemeine Vorbemerkungen zu Rechtsgrundlagen und Inhalten der Umweltprüfung und des Umweltberichts	13
5.2	Bedarf an Grund und Boden	13
5.3	Darstellungen der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	13
5.3.1	Fachgesetzlich festgelegte Ziele	13
5.3.2	Räumlich konkret betroffene Schutzgebiete, geschützte Flächen und Arten	15
5.4	Beschreibung der Umweltauswirkungen	16
5.4.1	Zustand der Umwelt.....	16

5.4.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes ohne das geplante Vorhaben	20
5.4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes mit dem geplanten Vorhaben	20
5.4.4	Sonstiges (Abfall, Energienutzung)	21
5.4.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	21
5.4.6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	22
5.5	Zusätzliche Angaben zu technischen Verfahren und Monitoring	22
5.5.1	Verwendete technische Verfahren und deren wichtigsten Merkmale	22
5.5.2	Monitoring	22
5.6	Zusammenfassung zum Umweltbericht	22
6	Sonstige Belange und Auswirkungen der Planung	23
6.1	Belange der Siedlungsentwicklung	23
6.2	Belange des Verkehrs und der Verkehrserschließung	23
6.3	Belange der technischen Infrastruktur	23
6.3.1	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserentsorgung	23
6.3.2	Energieversorgung	23
6.4	Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd	23
7	Bodenordnung	24
8	Kosten der Planung	24
9	Quellenverzeichnis	24
	Aufstellungsvermerk	25

Abbildungen

Abbildung 1: Übersicht zur Lage des Plangebietes (MUEEF 2020)	6
Abbildung 2: Luftbild der rekultivierten Deponie Ohmbachtal und geplanter Änderungsbereich (MUEEF 2020)	6
Abbildung 3: Auszug Regionaler Raumordnungsplan (MDIFS 2021)	8
Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Pirmasens (2020)	9
Abbildung 5: Darstellung im Flächennutzungsplan nach der Änderung	10

1 Erfordernis der Planung, Planungsziele und Planungsgrundsätze, Aufstellungsbeschluss

1.1 Planungsanlass und Aufstellungsbeschluss (§1 Abs.3 BauGB, §2 Abs. 1 BauGB)

Die südlichen Böschungen und der Plateaubereich der ehemaligen HMD Deponie Ohmbachtal in Pirmasens sollen zur Nutzung erneuerbarer Energien mittels Photovoltaik genutzt werden.

Da Photovoltaikanlagen, anders als Anlagen zur Windenergienutzung, nicht privilegiert im Sinne des § 35 BauGB sind, kann Baurecht nur über einen Bebauungsplan geschaffen werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Pirmasens vom 28.03.2020 stellt die gesamte Deponiefläche als „Fläche für Versorgungsanlagen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen“ dar. Der geplante Bebauungsplan weist die Fläche als „sonstiges Sondergebiet - Freiflächenphotovoltaik“ aus. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich erforderlich.

Es ist vorgesehen, die Fläche im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen „Freiflächenphotovoltaik“ auszuweisen. Darüber hinaus wird die Fläche nachrichtlich als „Deponie Bestand“ gekennzeichnet.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

1.2 Ziele und Zweck der Planung (§ 9 Abs.8 BauGB)

Die 2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans wird parallel zu der Aufstellung des Bebauungsplans P 207 vorgenommen. Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtliche Zulässigkeit von Flächen für die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik vorzubereiten. Das Ziel wird durch die Festsetzungen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes konkretisiert.

1.3 Planungsgrundsätze

Als Standort wurde die ökologisch vorbelastete Oberfläche der rekultivierten Deponie Ohmbachtal gewählt. Die entstehenden Eingriffe sowie die Konkurrenz zu anderen Nutzungen kann hier geringgehalten werden.

Die geplante PV-Anlage besteht überwiegend aus tischartigen Modulen, die unter Berücksichtigung der Deponieabdichtung in den Boden gerammt werden und somit mit nur minimaler Versiegelung und Unterbauung auf grünlandartig angelegten und unterhaltenen Flächen platziert werden.

Insgesamt sind folgende Nutzungen vorgesehen:

Bezeichnung	Fläche (ha)
Geltungsbereich	9,1
Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage	9,1

2 Lage und Abgrenzung sowie sonstige inhaltliche und verfahrensbezogene Rahmenbedingungen

2.1 Lage im Raum

Das Vorhabensgebiet liegt im südlichen Teil der Stadt Pirmasens, im Stadtgebiet Pirmasens. Die großräumige Lage ist in Abbildung 1 dargestellt.

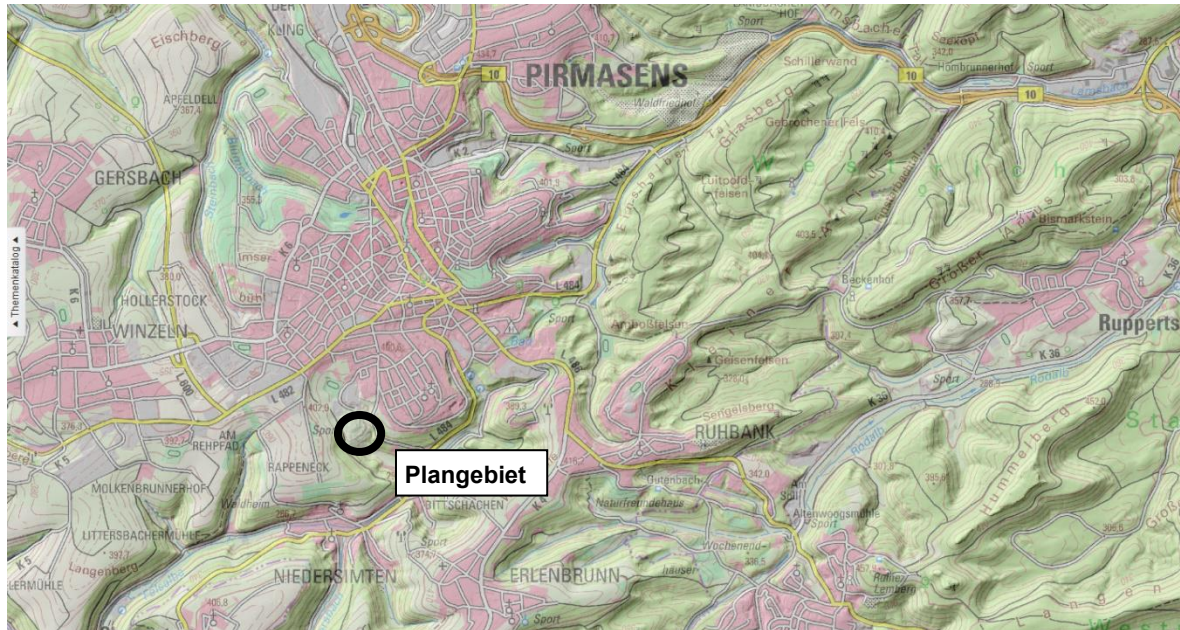


Abbildung 1: Übersicht zur Lage des Plangebietes (MUEEF 2020)



Abbildung 2: Luftbild der rekultivierten Deponie Ohmbachtal und geplanter Änderungsbereich (MUEEF 2020)

2.2 Grenze des räumlichen Planungsbereiches

Der Änderungsbereich umfasst die bestehende Deponie mit einer Fläche von rund 9,1 ha. Die Abgrenzung orientiert sich an der bestehenden Deponieumzäunung.

2.3 Geländeverhältnisse und Nutzungen im Plangebiet und dessen Nachbarschaft

Die Deponieoberfläche ist durch eine Rasenansaat begrünt und wird durch einmalige Mahd gepflegt. Auf den Deponieböschungen sind zur Eingrünung der Deponie in die Landschaft, Gehölzpflanzungen im Gesamtumfang von rd. 2 ha angelegt worden.

Die weiteren Flächen im Anschluss an das Deponiegelände werden landwirtschaftlich genutzt oder sie sind mit Gehölzen bestanden. Die Erschließung erfolgt über die Betriebszufahrt des Wertstoffhofs der Stadt Pirmasens und die vorhandenen Pflegewege auf der Deponie.

2.4 Besitz- und Eigentumsverhältnisse

Die Flächen innerhalb der Deponieumzäunung gehören der Stadt Pirmasens. Diese werden dem Vorhabenträger über vertragliche Regelungen für die Errichtung der PV-Anlage zur Verfügung gestellt.

2.5 Plangrundlage

Als Plangrundlage dienen digitale Flurkarten, die durch die Stadt Pirmasens zur Verfügung gestellt wurden.

3 Einfügen in die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, Berücksichtigung sonstiger abwägungsrelevanter Belange

3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Der Regionale Raumordnungsplan IV Westpfalz in der Fassung vom 06.08.2012 enthält keine Vorrangausweisungen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020).

Die Vorhabensfläche ist maßstabsbedingt als „Siedlungsfläche Wohnen“ dargestellt. Die umgebenden Flächen sind teilweise als „Vorranggebiet“ für die Landwirtschaft und „Sonstige Freiflächen“ ausgewiesen.

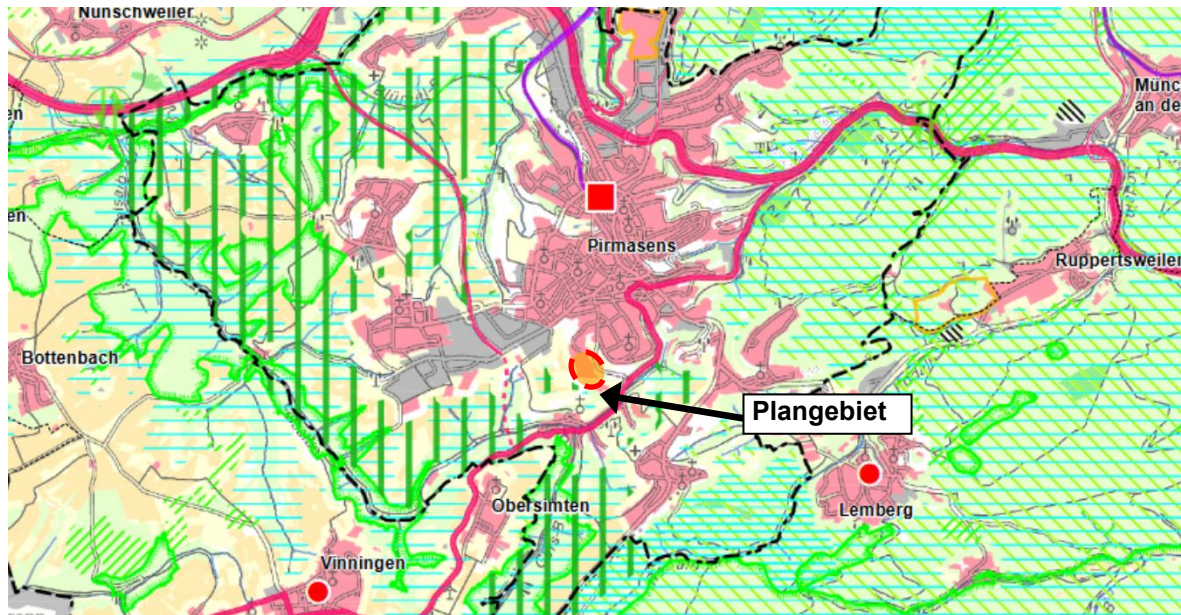


Abbildung 3: Auszug Regionaler Raumordnungsplan (MDIFS 2021)

3.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 BauGB)

Der Flächennutzungsplan der Stadt Pirmasens vom 28.03.2020 stellt die gesamte Deponiefläche als „Fläche für Versorgungsanlagen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen“ dar. Der geplante Bebauungsplan weist die Fläche als „sonstiges Sondergebiet - Freiflächenphotovoltaik“ aus. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich erforderlich. Diese erfolgt im Parallelverfahren.

Der Geltungsbereich wird nach der Änderung des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ ausgewiesen. Darüber hinaus wird die Fläche nachrichtlich als „Deponie Bestand“ gekennzeichnet.

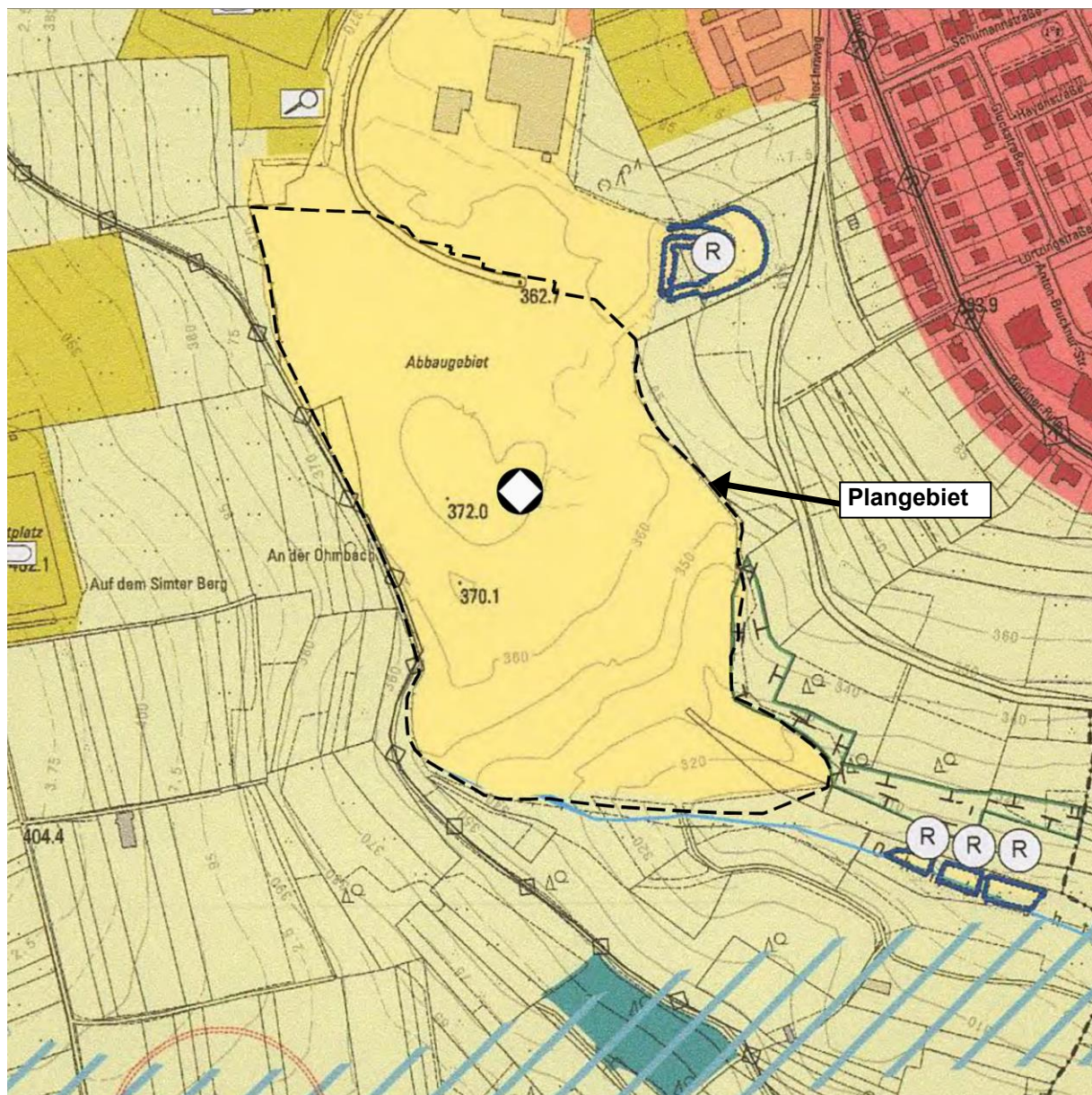


Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Pirmasens (2020)

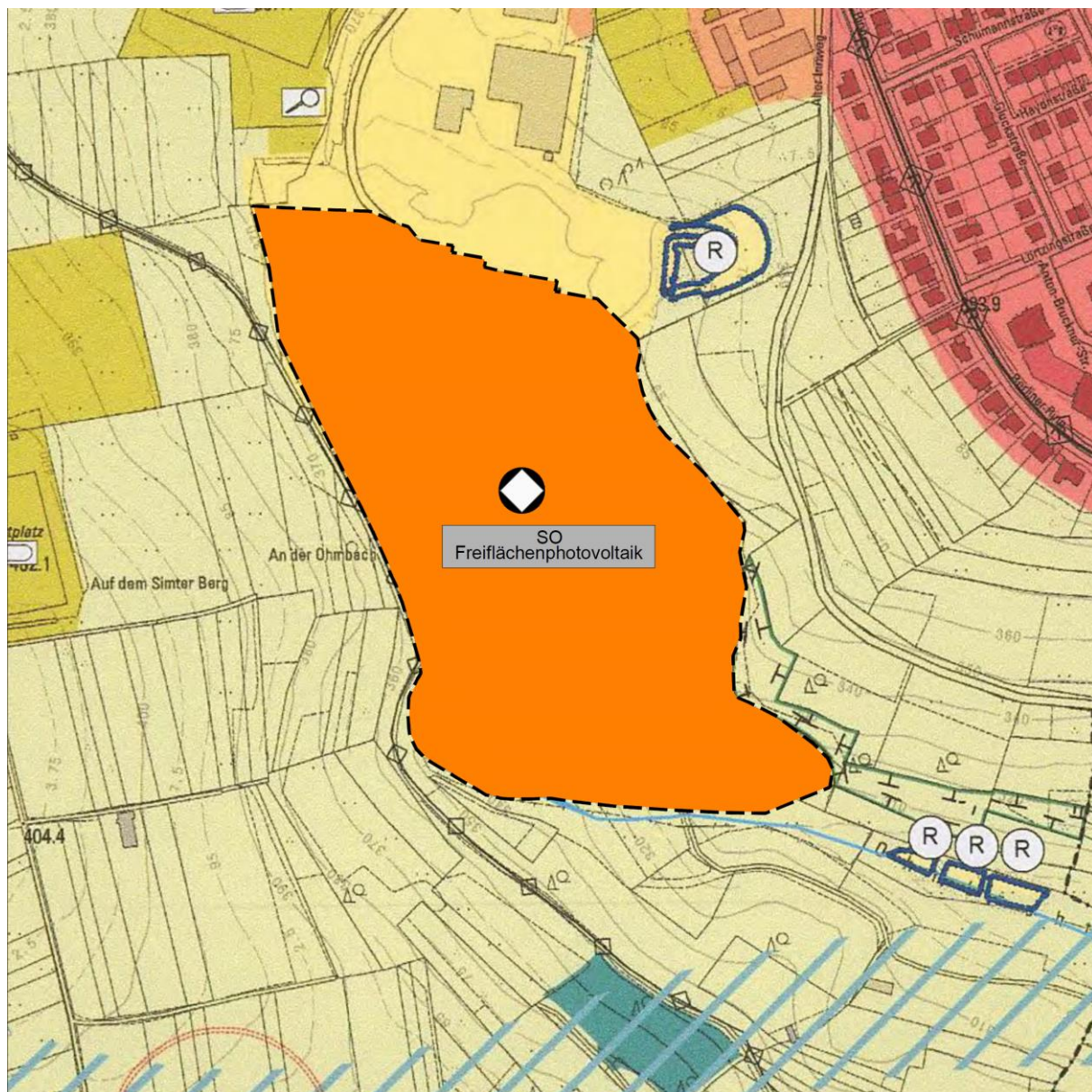


Abbildung 5: Darstellung im Flächennutzungsplan nach der Änderung

4 Verfahren

4.1 Aufstellungsbeschluss

Der Beschluss zur 2. Teiländerung wurde durch den Stadtrat am 14.12.2020 gefasst.

4.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB (insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

- ***Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB***

In der Zeit vom 11.01.2021 bis einschließlich 12.02.2021 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Dabei wurde der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans P 207 „Solarpark Ohmbach“ im Foyer des Bauamtes ausgelegt sowie im Geoportal des Landes und auf der Internetseite der Stadt Pirmasens eingestellt. Dabei ging eine Stellungnahme (Jugendstadtrat) ein, in der jedoch keine Einwände vorgebracht wurden.

- ***Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB***

In der Zeit vom 11.01.2021 bis einschließlich 12.02.2021 wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt (Scoping). Dabei wurden mit Mail vom 11.01.2021 im Rahmen des elektronischen Beteiligungsverfahrens 49 Behörden und Träger öffentlicher Belange angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. 29 Behörden haben sich beteiligt. Stellungnahmen wurden von mehreren Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange vorgebracht.

Aufgrund der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 27.01.2021 wurde der Quellenverweis zum Raumordnungsplan Westpfalz aktualisiert. Die Stellungnahme der SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz führt zur Erstellung der gutachterlichen Stellungnahme zur Erosionssicherheit.

Das Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz macht in ihrer Stellungnahme vom 12.01.2021 auf die nicht mehr aktuelle Plangrundlage der Liegenschaftskarte und fehlender Quellenangaben aufmerksam. Daraufhin wurden die Plangrundlagen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aktualisiert und fehlende Quellenangaben ergänzt. Das Garten- und Friedhofsamt forderte am 12.02.2021 die Vorlage eines Umweltberichts und eines Fachbeitrag Naturschutz. Beide Unterlagen wurden zwischenzeitlich erstellt.

- ***Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB***

In der Zeit vom 11.01.2021 bis einschließlich 12.02.2021 wurden die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt. Dabei wurden mit Mail vom 11.01.2021 im Rahmen des elektronischen Beteiligungsverfahrens 5 Nachbargemeinden angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Es gingen 3 Stellungnahmen von Nachbargemeinden ein, in denen aber keine Sachverhalte vorgebracht wurden, über die zu entscheiden wäre.

- ***Beteiligung der Naturschutzverbände gemäß § 18 i.V.m. § 63 BNatSchG***

Parallel zu den Behörden wurden auch die anerkannten Vereine nach Naturschutzrecht in der Zeit vom 11.01.2021 bis einschließlich 12.02.2021 beteiligt. Dabei wurden mit Mail vom 11.01.2021 im Rahmen des elektronischen Beteiligungsverfahrens 13 Naturschutzverbände um Stellungnahme gebeten. 2 Naturschutzverbände haben sich beteiligt. Es wurden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

4.3 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

- **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

In der Zeit vom 19.07.2021 bis einschließlich 20.08.2021 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) durchgeführt. Dabei wurde der Entwurf der 2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans FNP(2020)-Ä 002(P 207) im Foyer des Bauamtes ausgelegt sowie im Geoportal des Landes und auf der Internetseite der Stadt Pirmasens eingestellt. Im Rahmen der Offenlage wurden keine Stellungnahme vorgebracht.

- **Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

In der Zeit vom 19.07.2021 bis einschließlich 20.08.2021 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Dabei wurden mit Mail vom 16.07.2021 im Rahmen des elektronischen Beteiligungsverfahrens 21 Behörden und Träger öffentlicher Belange angeschrieben und um ihre Stellungnahme gebeten. Von 13 Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben. Es wurden keine Bedenken und nur wenige Hinweise zur Planung vorgebracht. Eine Änderung des Entwurfs aufgrund der Stellungnahmen war nicht erforderlich.

- **Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Aus der ersten Beteiligung ergab sich, dass die **Nachbargemeinden** in Ihren Belangen nicht betroffen sind und eine erneute Beteiligung entbehrlich ist.

- **Beteiligung der Naturschutzverbände gemäß § 18 i.V.m. § 63 BNatSchG**

Parallel zur Beteiligung der Behörden gem. § Abs. 2 BauGB wurden auch die anerkannten Verbände nach Naturschutzrecht in der Zeit vom 19.07.2021 bis einschließlich 20.08.2021 erneut beteiligt. Dabei wurden mit Mail vom 16.07.2021 im Rahmen des elektronischen Beteiligungsverfahrens 13 Naturschutzverbände um Stellungnahme gebeten. Drei Naturschutzverbände haben sich beteiligt. Es wurden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

4.4 Beratung über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken und Satzungsbeschluss

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie den anerkannten Naturschutzverbänden, wurden keine Hinweise oder Bedenken vorgebracht, welche zu einer Änderung der Planung führten.

5 Umweltbericht gemäß § 2a BauGB und Anlage zum BauGB

5.1 Allgemeine Vorbemerkungen zu Rechtsgrundlagen und Inhalten der Umweltprüfung und des Umweltberichts

In der Anlage 1 Nr. 2 zum BauGB wird die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden, gefordert. Dieser Schritt umfasst neben der Bestandsbeschreibung (Basisszenario) und der Entwicklungsprognosen bei Nichtdurchführung und bei Durchführung der Planung auch die Darlegung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gegenüber erheblichen Umweltauswirkungen, die Prüfung von Planungsalternativen sowie eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage der Auswertung der schutzgutbezogenen Daten aus vorliegenden Unterlagen und Grundlagenkarten sowie der im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans P 207 erarbeiteten Gutachten (Artenschutzprüfung, Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Erosionsgutachten, Blendgutachten etc.).

5.2 Bedarf an Grund und Boden

Die Deponie wurde im Jahr 2014 rekultiviert und mit Landschaftsrasen und Gehölzpflanzungen begrünt. Die Gehölzpflanzungen umfassen rd. 2 ha.

Um die rekultivierte Deponieoberfläche für die Gewinnung von Strom aus Sonnenlicht durch eine PV-Anlage nutzen zu können, wird ein 9,1 ha großes Sondergebiet ausgewiesen.

Der Bedarf an Grund und Boden verteilt sich auf folgende Nutzungen:

Tabelle 1: Übersicht geplante Nutzungen

Bezeichnung	Fläche (ha)
Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik	9,1 ha

5.3 Darstellungen der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

5.3.1 Fachgesetzlich festgelegte Ziele

Naturschutzrecht

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wie folgt festgehalten:

„Natur und Landschaft sind (...) im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,*
- 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,*

3. *die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie*
4. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind“

Veränderungen der Gestalt oder Nutzung, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind gemäß § 14 BNatSchG als „Eingriffe“ definiert. Solche Eingriffe sollen gemäß § 15 BNatSchG grundsätzlich vermieden werden. Ist dies nicht möglich, und gehen die Belange des Naturschutzes im betreffenden Fall nicht vor, so ist zunächst eine Minimierung anzustreben und ggf. verbleibende Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Gemäß § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) und § 18 des BNatSchG sind die als Folge eines Bebauungsplans ggf. neu bzw. zusätzlich zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes im Zuge des Planungsverfahrens zu ermitteln sowie entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan darzustellen bzw. festzusetzen.

Immissionsschutz

Ziel des hier maßgebenden Bundesimmissionsschutzgesetzes des Bundes ist es gemäß § 1

„Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“

„Schädliche Umwelteinwirkungen“ im Sinne dieses Gesetzes sind dabei nach § 3 Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Unter „Immissionen“ wiederum fallen Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen.

Zur Ermittlung und Bewertung ist je nach Anlage auf eine ganze Palette unterschiedlicher Verordnungen zurückzugreifen, die im Einzelnen hier nicht dargestellt werden können. Soweit in speziellen Verordnungen nicht sogar Vorgaben für einzelne Anlagentypen gemacht werden, ist vor allem die 4. Durchführungsverordnung als eine zentrale Vorschrift zu nennen. Dort findet sich eine Zusammenstellung genehmigungsbedürftiger Anlagen, die nach § 4 des Gesetzes „in besonderem Maß geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen“.

Es ist nicht zu erwarten, dass von dem Vorhaben „Schädliche Umwelteinwirkungen“ durch Lärm, Schadstoffe, Erschütterungen o.Ä. ausgehen.

Bodenschutz

Maßgebend ist hier in erster Linie das Bodenschutzgesetz des Bundes. Zweck und Grundsätze werden in §1 wie folgt dargestellt:

"Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."

Allgemeine Veränderungen der ökologischen Bodenfunktionen werden im Zuge der Bestandsaufnahmen und Analysen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und entsprechender Maßnahmen miterfasst und berücksichtigt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um den rekultivierten Deponiekörper der ehemaligen Hausmülldeponie Ohmbach.

Wasser und Gewässerschutz

Nach § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Auf dem Deponiekörper darf kein Wasser versickert werden. Anfallendes Regenwasser wird den vorhandenen Entwässerungsmulden zugeführt und dann in die Versickerungsmulden geleitet.

Kulturdenkmale

Nach Auskunft der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege befinden sich unterhalb der Deponie noch Stollen-Anlagen des Westwalls. Diese werden durch die PV-Anlage jedoch nicht beeinträchtigt, da die Eingriffe in den Boden nur innerhalb der 1 m mächtigen Rekultivierungsschicht erfolgen.

5.3.2 Räumlich konkret betroffene Schutzgebiete, geschützte Flächen und Arten

Schutzgebiete und geschützte Objekte im Plangebiet und seiner Umgebung

Auf der Deponie und im näheren Umfeld sind keine Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG ausgewiesen.

Das Vogelschutzgebiet „Hornbach und Seitentäler“ befindet sich südwestlich in ca. 2,6 km Entfernung. Teile des FFH-Gebietes „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ befinden sich in rd. 1,6 km östlich der Deponie.

Flächen der Landesbiotopkartierung sind im Umfeld der Deponie nicht vorhanden.

Vorkommen geschützter Arten nach Bundesnaturschutzgesetz

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der im Jahr 2014 rekultivierten ehemaligen Hausmülldeponie betrifft die als extensives Grünland bewirtschafteten Böschungen. Die Gehölzpflanzungen werden teilweise umgepflanzt, bleiben in Summe jedoch erhalten.

Bei den potenziell im Plangebiet vorkommenden (Tier-) Arten handelt es sich überwiegend um weitverbreitete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Für diese wird davon ausgegangen, dass durch die Umsetzung des Vorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, d.h. keine Beeinträchtigung lokaler Populationen und keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten ausgelöst werden.

Ausnahmen bilden potenzielle Vorkommen des nach Rote Liste „gefährdete“ Bluthänfling sowie die in der Vorwarnliste geführten Arten Klappergrasmücke, Gartenrotschwanz, Neuntöter und Star. Des Weiteren konnte bei der Begehung im September 2020 das Schwarzkehlchen (Vorwarnliste) auf der Deponie nachgewiesen werden.

5.4 Beschreibung der Umweltauswirkungen

5.4.1 Zustand der Umwelt

5.4.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz

Nutzung / Vegetation

Die Deponie wurde im Jahr 2014 rekultiviert und mit Landschaftsrasen und Gehölzpflanzungen begrünt.

Die Gehölzpflanzungen an den Deponieböschungen setzen sich aus Liguster, Roter Hartriegel, Hasel, Rote Heckenkirsche, Salweide und wolliger Schneeball zusammen.

Entlang der geschotterten Pflegewege verlaufen mit grobem Steinmaterial ausgekleidete Entwässerungsgräben. Die durch Landschaftsrasen begrünenden Böschungen weisen neben den dominierenden Gräsern Rotschwingel, Glatthafer, Weidelgras, Wiesen-Rispengras vereinzelt Kräuter wie Schafgale, Wilde Möhre, Labkraut und kleiner Wiesenknopf auf.

Stellenweise sind Störungszeiger und Ruderalarten wie Ackerkratzdistel, kanadische Goldrute, Beifuß und wilde Karde anzutreffen. Die Deponieböschungen werden einmal im Jahr gemäht.

Westlich außerhalb der Deponieumzäunung sind Baumhecken aus Pappeln, Birken, Spitzahorn, Vogelkirsche, Robine, Salweide und Stieleiche vorhanden. In der Strauchschicht stehen heimische Arten wie Hundsrose, Weißdorn, Hartriegel, Brombeere und Hasel. Im Süden und Osten schließen sich Eichenmischwaldbestände an. Neben der Stieleiche sind vereinzelt Buchen vertreten. Nordöstlich grenzen an die Deponieumzäunung weitere Baumhecken, überwiegend aus Steileichen, und ein Freizeitgrundstück an.

Nördlich schließt sich unmittelbar an das Deponiegelände der städtische Wertstoffhof mit Materiallager an.

Die Biotopstrukturen im Deponiebereich sind von mittlerer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Tierwelt

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen (Vor-) Prüfung (LAUB 2021) erfolgte eine Auswertung der für das Messtischblatt 6811 Pirmasens Süd (ARTEFAKT) gemeldeten Arten. Die Auswahl wurde auf die Arten reduziert, die im Untersuchungsgebiet aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen vorkommen können.

Am 20.10.2020 wurde eine Ortsbegehung (sonnig bis bedeckt, 19°C) zur Begutachtung der Biotopstrukturen durchgeführt. Am 17.09.2020 (sonnig mit leichter Bewölkung, 19-21°C) erfolgte eine zoologische Querschnittsbegehung zur Erfassung von artenschutzrechtlich relevanten Strukturen und Artenpotenzialen.

Da die Nistzeit von **Vögeln** zum Begehungszeitpunkt weitgehend abgeklungen war, erfolgte die Erfassung überwiegend nach morphologischen Merkmalen bzw. bei rufenden Exemplaren auch bioakustisch. Als optisches Hilfsmittel diente ein Fernglas. In Randbereichen des UG registrierte Vögel wurden miterfasst.

Vögel, die noch mit revieranzeigendem Verhalten registriert wurden, sind als „Brutvögel“ bezeichnet. In potenziellen Nisthabitaten registrierte Vögel wurden ebenfalls als „Brutvögel“ bezeichnet. Nahrung suchende Vögel, denen kein Brutrevier im UG zugeordnet werden konnte, sind als „Nahrungssucher im UG“ bezeichnet.

Zum Nachweis von **Amphibien** wurden die beiden angelegten Amphibien-Tümpel im Nordwesten des UG kontrolliert.

Zum Nachweis von **Reptilien** wurden besonnte Flächen entlang von Wegen, Hecken und Gehölzen sowie Steinhäufen und steinige Gräben und Böschungsränder abgesucht.

Zum Nachweis geschützter **Insektenarten** wurden besonnte Vegetationsbereiche entlang von Wegen und Gehölzrändern abgesucht.

Vögel

In den Gehölzbeständen auf den Deponieböschungen sowie den Baumhecken und Mischwaldbeständen im Umfeld der Deponie können potenziell alle typischen Gehölzbrüter der Waldbereiche, Waldränder sowie des Halboffenlandes ohne spezielle Ansprüche vorkommen. Die auf der Deponie gepflanzten Gehölzbestände sind noch jung (3-5 Jahre). Die Grasböschungen werden einmal pro Jahr im Spätsommer gemäht. Dadurch ist der Grasbewuchs über die Brutzeit hoch und die Voraussetzungen für Bodenbrüter ungünstig.

Durch das junge Alter der Gehölzpflanzungen kann bezüglich der Brutvögel begründet von einem Artenspektrum ausgegangen werden, dass sich überwiegend aus ungefährdeten Kulturfolgern zusammensetzt. Zumal Strukturen wie Höhlen in Altbäumen für spezialisiertere Arten auf der Deponie fehlen.

Theoretisch sind Vorkommen von insgesamt 40 Vogelarten im Plangebiet möglich. Davon sind 10 Arten als Nahrungsgäste einzustufen.

Das zu erwartende Artenspektrum der Brutvögel umfasst Kleinvögel. Dabei handelt es sich zum Großteil um Arten, die jedes Jahr neue Nester anlegen und bezüglich ihrer Brutstätten sehr variabel und wenig ortsgebunden sind. Sie sind somit in der Lage, geänderte Situationen (z.B. Überstellung der Böschungen mit Modultischen) ohne nennenswerte Auswirkung auf ihre lokalen Populationen anzunehmen.

Im vorliegenden Fall kommt es nicht zur Rodung von Gehölzbeständen. Die vorhandenen Gehölze innerhalb der geplanten Aufstellflächen für die Solarmodule an der Südböschung werden in Bereiche außerhalb der Modulaufstellflächen umgepflanzt. Alle anderen Gehölzbestände werden im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt.

Greifvögel und Spechtarten nutzen die Deponiefläche als Nahrungsraum. Das ist auch nach Errichtung einer Fotovoltaikanlage grundsätzlich noch möglich. Lediglich im Bereich der südlichen Böschungsflächen gehen die Grasflächen durch die Überstellung mit hangparallelen Modulen als Nahrungsfläche verloren. Unter den Modultischen im Plateaubereich werden die Flächen wieder vollständig begrünt.

Bei der potenziell vorkommende Vogelgemeinschaft handelt es sich um weitgehend um ubiquitäre und ungefährdete Arten. Bei Berücksichtigung der Brutzeit im Zuge der Flächenvorbereitung und Bau der jeweiligen Modulabschnitte sind keine Gefährdungen von Individuen zu erwarten.

Auswirkungen auf die Baum- und Gehölzbestände im Umfeld der Modulflächen sind nur auf die Bauphase beschränkt und von unter geordneter Bedeutung.

Fledermäuse

Konkrete Nachweise von Fledermausarten im Plangebiet liegen nicht vor. Auf der Deponie selbst sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Artengruppe vorhanden, da alte Bäume oder Gebäude fehlen. Die Fläche kann jedoch als Nahrungs- und Transferraum genutzt werden. Da durch die geplante Fotovoltaikanlage diese Funktion nicht erheblich beeinträchtigt wird, kann eine Betroffenheit der Artengruppe ausgeschlossen werden.

Reptilien

Vorkommen streng geschützter Reptilienarten (Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter) konnten im Rahmen der Ortsbegehungen nicht festgestellt werden. Die südexponierten Entwässerungsrinnen mit Ihren Steinschüttungen sowie angelegte Steinhaufen stellen grundsätzlich eine Habitateignung für Eidechsen dar. Diese Strukturen wurden vor ca. sechs Jahren angelegt und sind noch nicht durch Eidechsen aus dem Umfeld der Deponie besiedelt. Da die Photovoltaikmodule nicht in die Entwässerungsrinnen eingreifen, besteht kein Konfliktpotenzial für die Artengruppe.

Amphibien

Für die im TK-Blatt 6811 genannten Anhang IV-Arten Kamm-Molch, Kreuzkröte, Gelbbauchunke sowie Springfrosch kann ein Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage ausgeschlossen werden. Die zwei Amphibientümpel im Nordwesten des Deponiegeländes waren bei den Geländebegehungen ausgetrocknet. Grundsätzlich stellen diese eine potenzielle Fortpflanzungsstätte für Amphibien dar. Es könnten auch Kreuzkröten von außerhalb in das Gelände einwandern. Da die Amphibientümpel nicht durch die Baumaßnahmen betroffen sind, ist kein Konfliktpotenzial ableitbar.

5.4.1.2 Schutzgut Wasser

Weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung gibt es Oberflächengewässer, die durch das Vorhaben betroffen sein könnten.

Die rekultivierte Oberfläche ist bescheidkonform mit einem technischen Abdichtungssystem vollflächig versiegelt. Bei Regenereignissen wird der abflusswirksame Niederschlag mit Oberflächenwassergerinnen parallel der Pflegewege gefasst und fließt zu den Versickerungsmulden im Nordwesten und am Fuß der Deponieböschung im Südwesten zu.

Zum Grundwasserstand liegen keine genaueren Angaben vor. Die Photovoltaikmodule sollen auf der Oberfläche der rekultivierten ehemaligen Hausmülldeponie Ohmbach errichtet werden. Die vorhandenen Entwässerungsmulden werden nicht beeinträchtigt.

5.4.1.3 Schutzgut Boden

Der Bodenaufbau im Bereich der geplanten Modulstandorte wird vom künstlichen Auftrag der ca. 1m dicken Rekultivierungsschicht bestimmt. Sie ist auch alleinige Grundlage für die Vegetation. Eine Durchwurzelung tieferer Schichten muss ebenso vermieden werden, wie das Einsickern von Regenwasser.

5.4.1.4 Schutzgut Klima / Luft

Die begrünte Deponieoberfläche ist als Kaltluftentstehungsgebiet einzustufen. Die Gehölzpflanzungen fungieren als Frischluftentstehungsgebiet. Gleiches gilt für die angrenzenden Wälder im Umfeld der Deponie. Die Luftmassen fließen Richtung Süden ab.

Die Bedeutung der Fläche für Luftaustauschprozesse ist insgesamt als gering einzustufen, so dass kleinere Veränderungen keine negativen Auswirkungen für die unterhalb der Deponie liegende Ortsbebauung von Niedersimten haben. Eine direkte funktionale Verbindung zu belasteten Bereichen, die auf Frisch- und Kaltluftzuflüsse aus dem Gebiet angewiesen sein könnten, besteht nicht.

Gewisse mikroklimatische Veränderungen im Bereich der Modultische sind zu erwarten. Aufgrund der relativ geringen Flächenversiegelung und der insgesamt geringen Flächengröße

des Vorhabens ist aber davon auszugehen, dass sich hierdurch keine erheblichen, nachhaltigen Beeinträchtigungen ergeben.

5.4.1.5 Schutzgut Landschaft

Die Deponie liegt am Südrand einer Plateaufläche am Rand des Stadtgebietes von Pirmasens. Der Deponiekörper wurde in einem kleinen Seitental des Ohmbaches angelegt und ist von drei Seiten in die vorhandene Topographie eingebunden. Vor allem von Süden her tritt der mit dem Ohmbachtal um ca. 70 m abfallende Deponiekörper in Erscheinung.

Die Deponie wurde im Rahmen der Abschlussrekultivierung neu profiliert und mit einer Landschaftsrasenansaat und Gehölzpflanzungen auf den Böschungen in die Landschaft eingebunden.

Die westlich angrenzende Hochfläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Osten befinden sich Wochenendgrundstücke im Übergangsbereich zu den weiter östlich liegenden Siedlungsflächen von Pirmasens. Im Norden erstrecken sich Sportflächen und überwiegend gewerblich genutzte Bereiche.

Im Süden ziehen sich die Waldflächen bis weit in den Talbereich hinab. Der Ohmbach ist ein kleines Fließgewässer, das in dem ruderalisierten Tälchen kaum in Erscheinung tritt.

Eine Funktion für die Erholungsnutzung ist nicht gegeben, da das Gelände öffentlich nicht zugänglich ist.

5.4.1.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Folge der ehemaligen Deponienutzung können im Boden vorhandene bisher nicht bekannte Bodendenkmäler sicher ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich Sachgütern sind in erster Linie die Sicherungsvorkehrungen der Deponie zu nennen. Eine Beschädigung ist auszuschließen, bzw. deren Funktion muss sicher gewährleistet sein.

Eine forst- oder landwirtschaftliche Nutzung im engeren Sinn ist aufgrund der abfallrechtlichen Vorgaben nicht möglich und allenfalls in sehr eingeschränktem Umfang (z.B. als extensive Beweidung) denkbar.

5.4.1.7 Schutzgut Mensch (Gesundheit)

Im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit ist festzuhalten, dass von dem Vorhaben praktisch keine stofflichen oder Lärmemissionen ausgehen. Insofern kann eine diesbezügliche Analyse der Empfindlichkeit und möglicher Vorbelastungen im Gebiet und seiner Umgebung entfallen.

Die geplanten Anlagen führen im Betrieb zu keinen Schadstoffemissionen und Schallemissionen.

Umgekehrt besteht auch keine Empfindlichkeit der geplanten Nutzung gegenüber den bestehenden Immissionen.

5.4.1.8 Sonstiges (Abfall, Energienutzung)

Die Anlage dient der Nutzung von Sonnenenergie und damit einer nachhaltigen, emissionsfreien Energiequelle.

Die Anlage ist durch ihre Bauweise auch nach Abschluss der Nutzungszeit leicht demontierbar und in großen Teilen recycelbar.

5.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes ohne das geplante Vorhaben

Ohne das geplante Vorhaben ist eine Nutzung bzw. Pflege wie bisher zu erwarten.

5.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes mit dem geplanten Vorhaben

5.4.3.1 Schutzgut Mensch (Gesundheit)

Die Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik verursacht keinerlei Emissionen von Schadstoffen und Lärm. Beeinträchtigungen durch eine Blendwirkung der PV-Anlage können nach der vorliegenden Blendanalyse ebenfalls ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch sind durch die Teiländerung des FNP nicht zu erwarten.

5.4.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz

▪ Vegetation

Durch die Änderung der Darstellungen im FNP wird eine zusätzliche Versiegelung/Teilversiegelung von Flächen vorbereitet, die zu einer Minimierung der ökologischen Wertigkeit der Flächen führen wird. Im vorliegenden Fall führt die Überstellung der vorhandenen Grünlandvegetation mit Modulen zu einer Veränderung der Standortbedingungen. Die Wertminderung wurde im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ermittelt. Die Bilanzierung wurde im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans P 207 aufgestellt.

Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanes erarbeitet und festgesetzt.

Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt, Pflanzen und biologische Vielfalt werden aufgrund der Vorbelastungen nicht als erheblich eingestuft.

▪ Fauna

Auf Grund des Ergebnisses der Artenschutzvorprüfung ist eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch das Planvorhaben sowie sonstige Verbotstatbestände nach §§ 44 BNatSchG, die der Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung entgegenstehen könnten, derzeit nicht erkennbar. Im Umweltbericht des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans P 207 werden detaillierte Aussagen zum Artenschutz getroffen.

5.4.3.3 Schutzgut Wasser

Durch die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik kommt es nur zu geringfügigen zusätzlichen Versiegelungen von Bodenflächen. Es sind keine relevanten Auswirkungen auf die Oberflächenabflüsse und Grundwasserneubildungsraten im Plangebiet zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als nicht erheblich eingestuft.

5.4.3.4 Schutzgut Boden

Das geplante Sondergebiet deckt sich mit der ehemaligen Hausmülldeponie Ohmbach. Natürliche Bodenverhältnisse sind nicht betroffen. Die geplante PV-Anlage erfordert keine flächigen

Abgrabungen. Da die Deponie bereits mit einer Kunststoffdichtungsbahn abgedichtet/versiegelt ist, kommt es durch die geplante PV-Anlage nicht zu einer Bodenneuversiegelung.

Insgesamt werden die Böden nicht nachhaltig beeinträchtigt. Eine entsprechend schonende Vorgehensweise wird schon deshalb notwendig sein, um die Funktion der Oberflächenabdichtung nicht zu beeinträchtigen.

Die Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden werden als weniger erheblich eingestuft

5.4.3.5 Schutzgut Klima / Luft

Die klimatische Situation im Änderungsbereich ist aktuell durch die rekultivierte Deponie und die Baum- und Waldbestände im Umfeld geprägt. Die dominierenden Freiflächen übernehmen als Kaltluftentstehungsflächen klimatische Ausgleichsfunktionen.

Der Anteil an Flächen mit klimatisch negativ wirksamen Vollversiegelungen und / oder klimatisch negativ wirksamen hohen Versiegelungsanteilen wird durch die vorliegende Planung nicht erhöht. Beeinträchtigungen durch die Aufstellung einer PV-Anlage sind als gering zu bewerten.

5.4.3.6 Schutzgut Landschaft

Durch die Änderung der Flächenausweisung wird sich das Landschaftsbild verändern. Die hinzukommende PV-Anlage wird im Bereich der Deponieböschungen und dem Plateaubereich errichtet. Bedingt durch die besondere Reliefsituation und der umgebenden Baum- und Waldbestände kommt es zu nur einer geringfügigen Veränderung des Landschaftsbildes. Die Fernwirkung ist gering.

Insgesamt wird eine geringfügige Veränderung erkennbar sein, diese führt an dem Standort aber nicht zu einer nachteiligen Beeinträchtigung des Schutzgutes.

5.4.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Änderungsbereich können Auswirkungen auf Kulturgüter ausgeschlossen werden. Die geplanten Modulflächen befinden sich alle auf der rekultivierten Deponieoberfläche. Bodeneingriffe finden nur innerhalb der ein Meter mächtigen Rekultivierungsschicht statt. Hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit von Sachgütern sind in erster Linie die Sicherheitseinrichtungen der Deponie zu nennen.

5.4.4 Sonstiges (Abfall, Energienutzung)

Der Flächennutzungsplan stellt die nicht parzellenscharfe Art der Bodennutzung dar. Detaillierte Festsetzungen, die Aussagen zu Emissionen und dem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern ermöglichen würden, werden nicht getroffen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind daher keine Auswirkungen auf das Schutzgut erkennbar.

5.4.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Um die voraussichtlichen Eingriffe in die Schutzgüter zu verringern bzw. vollständig zu vermeiden bzw. auszugleichen, sind im Rahmen der 2. Teiländerung des Flächennutzungsplans keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich. Konkrete Maßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich.

5.4.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vergleichbar geeignete, verfügbare und bereits erschlossene Flächen für eine vergleichbare Anlage finden sich in der näheren und weiteren Umgebung nicht. Alternativen würden bisher weniger vorbelastete Flächen beanspruchen und dadurch entsprechend stärkere Eingriffe in Natur und Landschaft oder auch den Verlust hochwertiger Landwirtschafts- oder Grünlandflächen nach sich ziehen. Es wurden daher keine weiteren Standorte im Sinne einer Alternative für das Vorhaben geprüft.

Nach dem Leitfaden „Großflächige Solar- und Photovoltaikanlagen im Freiraum“ der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom September 2018 werden unter dem Punkt „Standortprioritäten“ für den Außenbereich als grundsätzlich geeignete Flächen solche mit einer hohen Vorbelastung wie Deponien genannt. Diesem Ansatz wird mit der vorliegenden Planung entsprochen.

5.5 Zusätzliche Angaben zu technischen Verfahren und Monitoring

5.5.1 Verwendete technische Verfahren und deren wichtigsten Merkmale

Anhand einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes wurde eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung erstellt. Dabei wurde im Wesentlichen auf vorhandene Unterlagen und Daten zurückgegriffen, die im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes P 207 erarbeitet wurden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sowie technische Lücken oder fehlende Erkenntnisse sind im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes nicht aufgetreten.

5.5.2 Monitoring

Ein Monitoring dient der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung der Planung entstehen können. Das Monitoring wird durch die zuständigen Behörden der Stadt Pirmasens sichergestellt (Einhaltung der in dem Fachgutachten und Bebauungsplan festgesetzten Bestimmungen zum Schutz der Umwelt/Schutzgüter). Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird hierfür kein Erfordernis gesehen.

Unabhängig von den Ausweisungen der 2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes gelten die Vorgaben zur Nachsorge und Überwachung der Deponie.

5.6 Zusammenfassung zum Umweltbericht

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanteiländerung ist es, die planungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung einer PV-Anlage auf der rekultivierten Oberfläche der ehemaligen Deponie Ohmbach vorzubereiten.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pirmasens bezieht sich auf das Gebiet der Deponie Ohmbach liegt im südlichen Teil der Stadt Pirmasens.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9,1 ha. Die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter

Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden im parallel erarbeiteten Umweltbericht zum Bebauungsplan P 207 aufgezeigt und bewertet.

Die Umweltprüfung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kommt zu dem Ergebnis, dass die durch das Planvorhaben ausgelösten Umwelteinwirkungen sowie die Wechselwirkungen für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser, Luft, Landschaft und Ortsbild sowie Kultur- und Sachgüter nicht erheblich sind.

6 Sonstige Belange und Auswirkungen der Planung

6.1 Belange der Siedlungsentwicklung

Aufgrund der Lage auf einem Deponiegelände sind keinerlei Einschränkungen der künftigen Siedlungsentwicklung zu erwarten.

Auswirkungen durch mögliche Blendwirkungen auf die bestehende Bebauung im Umfeld können nach der vorliegenden Blendanalyse (Ingenieurbüro JERA 2021) ausgeschlossen werden.

6.2 Belange des Verkehrs und der Verkehrserschließung

Die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik führt zu keinem nennenswerten Verkehrsaufkommen.

Die Zufahrt für Wartung und Pflege erfolgt über das Gelände des Wertstoffhofes. Es sind derzeit keine Gründe erkennbar, die dem entgegenstehen könnten.

In einem Gutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan P 207 wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben eventuell zu Beeinträchtigungen oder sogar Gefährdungen durch Blendung auf den umgebenden Straßen kommen kann (Ingenieurbüro JERA 2021). Dies kann ausgeschlossen werden.

6.3 Belange der technischen Infrastruktur

6.3.1 Gas- und Wasserversorgung, Abwasserentsorgung

Die Anlage benötigt weder Gas- noch Wasser- oder Abwasseranschlüsse.

6.3.2 Energieversorgung

Die genaue Leitungsführung und die genaue Lage des Netz-Anschlusspunkts sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.

6.4 Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd

Die Flächen werden derzeit durch mehrmalige Mahd gepflegt. Es erfolgt keine Nutzung durch die Land- und Forstwirtschaft.

7 Bodenordnung

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Pirmasens. Die Grundstücke werden über Pachtverträge zur Verfügung gestellt.

8 Kosten der Planung

Sämtliche Kosten der Planung sowie der Umsetzung und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen werden vom Vorhabensträger übernommen.

9 Quellenverzeichnis

intecus (2021): Intecus Ingenieurgesellschaft für Technischen Umweltschutz GmbH, Potsdam - Stellungnahme zur Erosionssicherheit einer hangparallelen PV-Installation auf den Hängen der Deponie „Ohmbach“ in Pirmasens

JERA (2021): Ingenieurbüro JERA Heydaer Strasse 5, 98693 Ilmenau – Blendanalyse, PV-Kraftwerk Pirmasens, Freilandanlage

LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2019): Artdatenportal. URL: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal> [Zugriff: 02.10.2020]

LGB (Landesamt für Geologie und Bergbau) (2019): Online Karten. URL: http://mapserver.lgb-rlp.de/php_boden_bs/index.phtml [Zugriff: 03.03.2021]

MDIFS (2021): Ministerium des Inneren und für Sport: RIS Rauminformationssystem, URL: <https://extern.ris.rlp.de/>, Abrufdatum 02.03.2021

MUEEF (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten) (2020): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. URL: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php [Zugriff: 03.03.2020]

SIMON, L., M. BRAUN, T. GRUNWALD, K.-H. HEYNE, T. ISSELBÄCHER & M. WERNER (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23 – 81.

Betreff

2. Teilfortschreibung des Flächen- nutzungsplans FNP(2020)-Ä 002(P207)

Begründung mit Umweltbericht

Planfassung zur Genehmigung

Aufstellungsvermerk

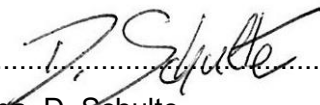
Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) D. Schulte
Landschaftsarchitekt AK RP

....., den

Kaiserslautern, den 03.09.2021

.....


.....
ppa. D. Schulte

L.A.U.B. - Ingenieurgesellschaft mbH